

Förderverein des Friedrich-Loeffler-Institutes,
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit e.V.“ (Friedrich-Loeffler-Institut nachfolgend kurz als „FLI“ bezeichnet). Sein Sitz ist in Greifswald.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein unterstützt das FLI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäß festgelegten Aufgaben. Er macht sich dessen Wirken für die Erforschung der Tiergesundheit im weitesten Sinne zum Schutz und Nutzen für Mensch und Tier in der Gesellschaft als zu förderndem Zweck zu Eigen.

Die Förderung bezieht sich insbesondere auf

- a) Einladung von auswärtigen Wissenschaftlern zu FLI-Seminaren.
- b) Unterstützung des FLI bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen.
- c) Unterstützung des FLI bei der Finanzierung von Dienstreisen zu wissenschaftlichen Fachtagungen.
- d) Beschaffung von Fachliteratur für das FLI.
- e) eine wiederkehrende Verleihung eines Wissenschaftspreises für Wissenschaftler zur Auszeichnung von herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit im weitesten Sinne.
Durch die Preisverleihung wird in- und ausländischen Wissenschaftlern der Anreiz gegeben, nachhaltig auf dem zu fördernden Gebiet der Erforschung der Tiergesundheit tätig zu werden. Durch die wiederkehrende Vergabe soll ein latenter Anreiz geschaffen werden auf diesem wissenschaftlichen Feld tätig zu sein. Der wissenschaftliche Kenntnisstand der Allgemeinheit soll um die Erkenntnisse der preiswürdigen wissenschaftlichen Arbeiten erweitert werden.
- f) Förderung solcher, insbesondere junger Wissenschaftler aus dem In- und Ausland, die nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen bedürftig sind im Sinne des § 53 AO bei der Aufnahme und Durchführung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit am FLI.

- g) Herausgabe von Publikationen über das Wissenschafts- und Arbeitsleben am FLI.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten darf nicht ausschließlich im Interesse des Fördervereins oder seiner Mitglieder liegen.
 4. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten müssen vollständig veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Förderverein darf Dienstangehörigen des FLI keine Zuwendungen zuweisen.
4. Die Nummern 1 bis 3 beziehen sich auch auf Spenden, die dem Förderverein zufließen.
5. Sachzuwendungen dürfen nur zur unmittelbaren Durchführung der Forschungsarbeiten des FLI dienen. Sie werden dem FLI übereignet. Die befristete oder unbefristete kostenlose Gebrauchsüberlassung (= Leihe) ist ausgeschlossen.
6. Die Zahlungsverpflichtungen des FLI dürfen außerhalb des Bundeshaushalts nicht vom Förderverein erfüllt und damit der Rechnungsprüfung entzogen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Die Mitgliedschaft von Dienstangehörigen des FLI ist zulässig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss; der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich,
- b) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Verbleiben des Mitglieds in dem Förderverein dessen Ansehen oder Interessen schädigen würde oder wenn es trotz wiederholter Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung von Beiträgen. Sie kann auch Mindestbeiträge festsetzen.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins ihre eingezahlten Beiträge und Spenden nicht zurück.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) sie wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstands sowie den Schatzmeister,
 - b) sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
 - c) sie legt den Jahresplan (Etat) für das kommende Jahr fest und wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer,
 - d) sie genehmigt auf Grund des Berichts des Schatzmeisters die Jahresabrechnung und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - e) sie entscheidet über Einsprüche gemäß § 4, Abs. 2 und Abs. 3 c.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfach Mehrheit der Anwesenden ausreichend, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die Dienstangehörige des FLI sind, haben bei Beschlüssen, die das FLI selbst begünstigen, kein Stimmrecht.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder a, b und c werden auf drei Jahre gewählt. Mitglieder, die Dienstangehörige des FLI sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt bis zur Wahl des neuen Vorstands die Geschäfte.
3. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen,

- b) er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht,
 - c) er veranlasst die Aufstellung der Jahresrechnung und des Etats für das Folgejahr und legt beides der Mitgliederversammlung vor,
 - d) er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren hinsichtlich der Beschlussfassung zugestimmt haben.
 7. Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 8. Der Schatzmeister verwaltet die Geldmittel des Fördervereins gemäß den Richtlinien des Bundes.
 9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist der Präsident des FLI oder sein Vertreter.
2. Der Geschäftsführer führt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte und übernimmt die Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zwecks Verwendung für Förderung der Forschung am FLI.

3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, selbstständig vornehmen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Insel Riems, den 24. November 2015